



Verbandsgemeinde Südeifel – Eifelkreis Bitburg-Prüm

Leitlinien zu / Kriterien zum Filtern von Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen (PV - FFA)

**Stand: Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Südeifel
vom 27. August 2020**

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Claudia Struth
B.Sc. Jana Ney

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Vorgehensweise	4
3	Kriterien	4
4	Kriterien der späteren Einzelfallbetrachtung	17
5	Deckelung der Quantität	17
6	Ergänzende Vorgaben und Hinweise	19
7	Einspeisung, Umspannwerke	20
8	Beschluss	21
9	Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen - Auszüge	22
10	Anhang 2: Pläne	24

1 Aufgabenstellung

Der Verbandsgemeinde Südeifel liegen derzeit (Juli 2020) mehrere Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemarkungsflächen einzelner Ortsgemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde vor. Da diese Anlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind, wird grundlegend die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen erforderlich. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entsprechend § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Gemäß § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entweder stellt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die entsprechende (Sonder-) Baufläche bereits dar oder er ist in einem Parallelverfahren (Einzelfortschreibung) i.V. mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern. Trägerin der Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung sind in Rheinland-Pfalz gemäß § 203 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 67 Abs. 2 BauGB die Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinde Südeifel hat nun das berechtigte Ziel, die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet vorbereitend zu steuern.

Zu den beiden derzeit vorhandenen räumlichen Teilflächennutzungsplänen für die Bereiche Irrel und Neuerburg laufen bereits Änderungsverfahren in Bezug auf die Darstellung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Solarenergie.

Der Entwurf zum räumlichen Teilflächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Irrel sieht derzeit eine Sonderbaufläche auf der Grundlage einer aktuellen raumordnerischen Vorprüfung vor.

Der Entwurf zum räumlichen Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“¹ für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg stellt auf der Grundlage eines Eignungskonzeptes² bereits sechs Sonderbauflächen dar. Die seinerzeitige Vorermittlung von Eignungsflächen für die PV-Nutzung ist in Bezug auf die Kriterien nach heutigen Maßstäben nicht mehr vollumfänglich vergleichbar. Nicht berücksichtigt werden konnten z.B. die Rahmenbedingungen des aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (Bodenwert und Ackerzahlen, die nach dem aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetz und der zugeordneten Landesverordnung die Förderung bestimmen) und die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete des Regionalen Raumordnungsplanes, Entwurf 2014, der z.B. zu den landwirtschaftlichen Vorrangflächen andere Aussagen trifft als der geltende Raumordnungsplan 1985 und auch Flächen für den Regionalen Biotopverbund ausweist. Die detaillierte in der Untersuchung der TSB Bingen auch erfolgte Betrachtung zur Hinführung zu einzelnen Standorten war nicht Gegenstand der vorliegenden Aufgabenstellung.

Aussagen zur Wirtschaftlichkeit (Ausrichtung, Besonnung) sollen der Planung des konkreten Einzelfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der damit verbundenen Projektplanung unterliegen.

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt nicht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt ihren Flächennutzungsplan bzw. die derzeit geltenden Teil-Flächennutzungspläne durch die Ausweisung von (weiteren) oder die Rücknahme bereits dargestellter Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen zu ändern. Vielmehr soll das Konzept ein Leitfaden sein, auf dessen Grundlage die sachgerechte Entscheidung für oder gegen eine mögliche Eignungsfläche im Einzelfall erfolgen kann, jeweils dann, wenn Projektierer/etc. und/oder Ortsgemeinden mit entsprechenden Anträgen auf die Verbandsgemeinde zukommen.

Die Leitlinien sollen auch als Orientierungshilfe für die Ortsgemeinden dienen.

Mit den Leitlinien wird eine Kulisse an Flächen (im Wesentlichen Ackerböden, Grünland) vorgehalten, innerhalb derer sich die Verbandsgemeinde die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorstellen kann. Insbesondere naturschutzfachliche Kriterien und die Ziele der Raumordnung können vorab allgemein festgelegt werden. Die erforderliche Prüfung und Entscheidung zu jedem Einzelfallprojekt kann somit vereinfacht werden. Darüber hinaus soll das Konzept dazu beitragen, dass PV-Freiflächenanlagen im gleichen Maße über das Gebiet der Verbandsgemeinde ermöglicht werden können.

Neben der Berücksichtigung raumordnerischer, naturschutzrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und technischer Fragestellungen schafft das Konzept auch Räume zur Prüfung, ob und inwieweit grundsätzlich die Möglichkeiten einer kommunalen Wertschöpfung an der Nutzung der Solarenergie besteht.

1 Räumlicher Teil-Flächennutzungsplan Neuerburg, sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windkraft/Photovoltaik), Stand: Entwurf zur erneuten Offenlage (4.), Januar 2020

2 Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energienutzung Bingen (TBS): Fotovoltaik Freiflächenanlagen – Standortsuche für mensch-, raum- und naturverträgliche Fotovoltaik Freiflächenanlagen und Wirkungsanalyse ausgewählter Flächen in der VG Neuerburg, Bingen, Juni 2010

Das vorliegende Konzept bildet im Ergebnis eine Suchkulisse ab. Es zeigen sich Flächen, die grundsätzlich nach den von der Verbandsgemeinde definierten Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Eignung aufweisen. Die Ergebnisse sind jedoch nicht abschließend: Im Bebauungsplanverfahren zur konkreten Objektplanung sind im Einzelfall ggf. vertiefende Betrachtungen erforderlich. Dies betrifft z.B. die nicht zum Ausschluss vorgesehenen biotopkartierten Flächen oder die Abstände zu den Waldrändern. Letztere müssen bspw. konkret im Einzelfall und in Bezug auf den benachbarten Wald konkretisiert werden. Bei biotopkartierten Flächen ist auch ein Ausgleich des Eingriffs, zumindest bei Inanspruchnahme in Randbereichen, denkbar.

2 Vorgehensweise

Entsprechend der voranstehend beschriebenen Aufgabenstellung sind Kriterien zusammengestellt worden, anhand derer Flächen zu bestimmen waren, die die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen aus Sicht der Verbandsgemeinde aufgrund ihrer Inhalte grundsätzlich ausschließen (Minimalkriterien). Anschließend wurden weitere Kriterien erörtert, die nicht zwingend, z.B. aus rechtlicher oder raumordnerischer Sicht, die Errichtung ausschließen, ein Ausschluss aber aus Sicht der Verbandsgemeinde erforderlich ist.

Das so errechnete Konzept wurde anschließend um weitere Module ergänzt. Bei der Beurteilung konnte schrittweise gearbeitet werden: Sofern die Anwendung aller Kriterien auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde zu restriktive Wirkung erzeugt hat und es zu sehr einschneidenden Flächenausschlüssen kam, konnte im Einzelfall durch Ausschalten einzelner Module die Flächenkulisse erweitert werden. Das Konzept gibt schließlich die Ergebnisse der Beratung mit der Verwaltung und dem Ältestenrat und schließlich die Beschlussfassung durch den VG-Rat wieder.

3 Kriterien

Die Kriterien sind in die nachfolgenden Tabellen einsortiert. Die Empfehlung und die anschließend festgelegte Anwendung insbesondere derjenigen Kriterien, für die eine Entscheidung durch die Verbandsgemeinde möglich ist, sind das Ergebnis mehrerer Beratungsschritte, u.a. auch mit dem Ältestenrat.

Die Begründung der Anwendung bzw. Nicht-Anwendung von Kriterien bzw. die Entscheidungsvorschläge sind jeweils in der Tabelle beschrieben. Auf den Fundort der Beurteilung in den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung wird verwiesen.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

LEP:	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV
ROPneu 2014:	Entwurf des Raumordnungsplanes, Stand Januar 2014
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
LVO:	Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten"
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz

3.1 Tabelle 1: Natur und Landschaft

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
Gesetzlich geschützte Gebiete				
1	Naturschutzgebiete	Aufgrund des gesetzlichen Schutzes und der hohen Eingriffsintensität sollen diese Flächen grundsätzlich für Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen sein Siehe auch LVO, Seite 8, Nr. 4	X	X
2	§ 15 LNatSchG kartiert Entnommen aus der Teil-Kartierung zu den Teil-FNP „Erneuerbare Energien“ bzw. „Windkraft“		X	X
3	§ 30 BNatSchG Pauschal geschützte Flächen		X	X
4	Naturdenkmale - flächenhaft		X	X
5	Geschützte Landschaftsbestandteile – diese kommen im VG-Gebiet nicht vor		X	-
6	Naturpark	Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Naturparke – neben den Aufgaben für Naturschutz, Erholung, Tourismus- auch „besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“ Aufgrund dieser modernen Aufgabenstellung ist neben der Bewahrung von Natur und Landschaft auch zu berücksichtigen, wie die Fragestellung des Klimaschutzes und der Gewinnung erneuerbarer Energien in Verbindung mit den Konzepten des Bundes und der Länder in eine Umsetzung kommen können. Somit ist es geboten, die verschiedenen Standortvorteile einer Region –hier z.B. Natur und Landschaft auf der einen und Eignung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf der anderen Seite- zu erkennen und konzeptionell zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind die Flächen nicht ausgeschlossen. Siehe auch LVO, Seite 8, Nr. 4	(X)	-

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
7	Naturpark Kernzone	<p>Den Teilgebieten des Naturparks kommt hoher Erholungswert zu, gemäß § 4 der RVO ist als zusätzlicher Schutzzweck die „Erholung in der Stille“ definiert.</p> <p>Um diese Räume von technischen Prägungen weitestgehend frei zu halten und der Erholung den Vorrang einzuräumen (vgl. auch Konzept in den Teilflächennutzungsplänen zur Windenergie) sollen diese Räume ausgeschlossen werden.</p>	(X)	X
8	FFH-Gebiete	<p>Gemäß LVO zulässig, sofern der Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.</p> <p>Aufgrund des mittleren bis hohen Schutzzwecks für die FFH-Gebiete im Gebiet der VG sollen die Bereiche ausgenommen werden.</p> <p>Siehe auch LVO, Seite 8, Nr. 4</p>	(X)	X
Zusätzliche Kriterien Naturschutz und Landschaftsbild				
9	Tierzugkorridore	<p>Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall; im VG-Gebiet war das Kriterium nicht zu betrachten, da unbedeutend: Es gibt lediglich Kranichvorkommen bei Echternacherrück, sie haben jedoch keine bes. Schutzbedürftigkeit und kommen überall vor, ein richtiger Korridor ist nicht abgrenzbar. Ergänzend: dieses Gebiet entfällt bereits durch den Ausschluss der Überschwemmungsgebiete, siehe Tabelle 3)</p> <p>Siehe LVO, Seite 9, Punkt 6</p>	(X)	-
10	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften – Lahikula- <u>Zone I und II</u>	<p>Ziel 92 des LEP IV, 2008:</p> <p>„Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“</p> <p><i>Begründung LEP IV, TFS 2013: Diese Kulturlandschaften müssen deshalb aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren und die notwendige Weiterentwicklung dieser Landschaftsräume muss sich der Prü-</i></p>	(X)	X

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
		<p><i>fung im Hinblick auf ihre „Kulturlandschaftsverträglichkeit“ stellen. ()</i></p> <p>Im Ziel des LEP IV, 3. TFS, sind Lahikula, Stufe I und II für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Insbesondere im Hinblick auf Sichtbeziehungen sind sie nur in Sachen Windkraft untersucht worden. Das spräche für Anwendung bei Photovoltaikflächen im Einzelfall.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes kommt die Stufe II vor: Our + Sauertal</p> <p>Aufgrund der Begründung in der TFS 2013 des LEP IV sollte die Zone II hier gänzlich ausgeschlossen werden. Dies empfiehlt auch die LVO, Seite 8, Punkt 5</p>		
11	Landesweit bedeutende historische Kulturlandschaften – Lahikula- <u>Zone III</u>	<p>Ferschweiler Plateau</p> <p>In der 3. Wertstufe ist weder im LEP noch im Raumordnungsplan noch in den Teil-Flächennutzungsplänen Erneuerbare Energien / Windkraft ein Ausschluss erfolgt. Aufgrund der Ausdehnung der Lahikula-Stufe 3 über große Teile im Teilgebiet Irrel sollte sie nicht zum Ausschluss angewandt werden.</p> <p>Es besteht ein höherer Prüfbedarf, siehe LVO, Seite 8, Punkt 5.</p>	(X)	-
12	<p>Nicht artenarmes Grünland</p> <p>(artenarm wären: Fettwiesen, Fettweiden = intensiv genutzt, gedüngt, bewässert, häufige und frühe Mahd)</p>	<p>Biotoptypen:</p> <p>HK2: Streuwiesen HK3: Streuobstweiden HK5: Streuobstreihe HK9: Streuobstbrachen ED2: Magerweiden EE4: Magergrünlandbrachen EE3: Feuchtwiesenbrache Kockelberg EE2: Wiesenbrache Gilzern ED1: Trockene Magerweiden EC2: Nass- und Feuchtwiesen EC1: Feuchtwiesen EA2: Fettwiese Niederweis EA1: Extensives Grünland</p>	X	X

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
		DD2: Ehem. Halbtrockenrasen Katzenkopf DC0: Silikattrockenrasen Gemünd Hohe naturschutzfachliche Bedeutung, da generell Grünländer im Rückgang begriffen. Siehe auch LVO, Seite 8, Nr. 4, demnach in der Regel nicht zulässig		
13	Biotopkartierte Flächen	Im Landschaftsinformationssystem sind biotopkartierte Flächen erfasst. Deren Ausschluss wird zu großen Teilen bereits durch die Anwendung der FFH-Gebiete und des regionalen Biotopverbundes ausgelöst. Auf weiteren Ausschluss soll verzichtet werden, hier bieten sich Lösungen in der Betrachtung des Einzelfalles an. Keine Aussage in der LVO	(X)	-
Ziele des Landschaftsplanes				
Ziele des Landschaftsplanes, Teilfortschreibung 2019, sind nicht flächendeckend dargestellt, eine gleichwertige Betrachtung über das gesamte VG-Gebiet ist nicht möglich				
14	Insbesondere: Lokaler Biotopverbund	Bisher nur in der räumlichen Teilfortschreibung des Landschaftsplanes untersucht bzw. ausgewiesen, damit nicht flächendeckend in der VG vorhanden. Es erfolgt keine Anwendung	(X)	-
Naturschutz und Landschaftsbild in Verbindung mit der Raumordnung				
15	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	Das Kriterium gehört sowohl zum Thema Landschaftsbild als auch zum Thema Raumordnung. Es gelten die voranstehenden Ausführungen		
16	Vorrang regionaler Biotopverbund	Z 103 ROPneu 2014: Die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund dienen „dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems.“ In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwick-	X	X

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
		<p>lung des regionalen Biotopverbundes <u>absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumannsprüchen</u> einzuräumen.</p> <p>Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).“</p> <p>Im Gebiet der VG Südeifel ergänzt der Biotopverbund die FFH-Gebiete und verknüpft auch Waldflächen miteinander</p> <p>Die LVO verweist auf die jeweiligen Raumordnungspläne. Aufgrund der Aussagen im ROPneu 2014 wird vorgeschlagen, die Flächen auszuschließen: Die Inanspruchnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen würde ein Zielabweichungsverfahren begründen.</p> <p>Siehe auch LVO, Seite 8, Nr. 4</p>		
17	Vorbehalt reg. Biotopverbund	<p>Gemäß Grundsatz G 104 der Raumordnung (ROPneu2014) sind die Vorbehaltsflächen „ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes“: Photovoltaik steht dem Verbund als Vorbehaltsgebiet nicht zwingend entgegen; aufgrund der Möglichkeiten der Konfliktlösung im Einzelfall soll Photovoltaik hier möglich sein.</p>	(X)	-
18	Landesweiter Erholungsräume	<p>Z 91 des LEP IV: Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang des LEP), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.</p> <p>zu Z 91 LEP IV</p> <p>Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als land-</p>	(X)	-

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
		<p>schaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind.</p> <p>Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein.</p> <p>Hier betroffen: Nr. 20: Sauertal / Ourtal einschl. Unteres Prümatal und Rand des Ferschweiler Plateaus</p> <p>Die Bereiche sind sehr großflächig, es soll kein gesonderter Ausschluss erfolgen. In großen Teilen sind sie auch identisch mit den Lahikula-Flächen Stufe II und damit indirekt bereits berücksichtigt.</p>		
19	Regionaler Erholungsraum	<p>Entwurf ROPneu 2014, G 162:</p> <p>Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll <u>bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.</u></p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt im Einzelfall.</p>	-	-
Raumordnung – Weitere Vorranggebiete				
20	Vorrang Rohstoffe Übertage	<p>Sonderfall: In Abhängigkeit mit dem tatsächlichen Abbau zeitlich begrenzt grundsätzlich möglich.</p> <p><i>Betrachtung im Einzelfall</i></p>	X	(X)
21	Vorrang Landwirtschaft	<p>Aufgrund des Konfliktes der Projektplanung im Einzelfall mit diesen Zielen der Raumordnung sind diese Flächen grundsätzlich ausgeschlossen</p> <p>Der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 ist auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen. Einzelheiten ergeben sich</p>	X	X
22	Vorrang Forstwirtschaft		X	X
23	Vorrang Industrie Gewerbe		X	X

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
		aus den regionalen Raumordnungsplänen. (LVO, S. 7, Nr. 3) Sofern diese Ziele nicht eingehalten werden könnten wären Zielabweichungsverfahren im Einzelfall erforderlich.		
Raumordnung - Weitere Vorbehaltsflächen				
24	Vorbehalt Rohstoffe Übertage	Die Inanspruchnahme von Vorbehaltsflächen erfolgt erst langfristig - kein Ausschluss	(X)	-
25	Vorbehalt Erholung und Tourismus	Kein Ausschluss, vgl. Begründung Vorrangflächen	(X)	-
26	Vorbehalt Landwirtschaft	Ein Ausschluss wäre zur Reduzierung der Gesamtkulisse denkbar. Aufgrund der Größe der Vorbehaltsflächen wird davon abgeraten, es sollte auf die Differenzierung nach Ertragszahlen für Grünland- und Ackerflächen zurückgegriffen werden, siehe Kriterium 27ff.	(X)	-

3.2 Tabelle 2: Landnutzung

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
Bodenwert / Ertragszahl				
Dieses Kriterium ist zur Dokumentation der Einzelschritte zur Beratung in den beigefügten Karten differenziert wiedergegeben.				
27 Plan 2a	ALKIS Landwirtschaft Grünland Ackerzahl größer 35 (35 = Grenze der Förderfähigkeit ab 35 und mehr ausgeschlossen, darunter zulässig)	Das Land RLP hat mit der Landesverordnung die Förderkulisse des EEG auf Grünlandflächen mit einer Ackerzahl / Ertragszahl (EMZ) unter 35 erweitert. (siehe EEG § 37 Abs. 1 Nr. 3 i) In der Folge wären in einem ersten Betrachtungsschritt Grünlandflächen mit einer Ackerzahl > 35 ausgeschlossen	X	-

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
		Photovoltaik ist folglich auf Grünlandflächen mit Ackerzahl < 35 zulässig.		X
28 Plan 2b	ALKIS Grünland Ackerzahl 39 (= ab 40 und mehr ausgeschlossen, darunter zulässig)	Da die Förderfähigkeit im aktuellen Projektierungs-geschehen geringe Bedeutung besitzt und die Projektie-rung auch auf anderen Flächen interessant sein kann wird als Alternativposition: Grünlandflächen mit einer Ackerzahl > 40 ausge-schlossen;	(X)	-
		Photovoltaik ist auf Grünlandflächen mit Ackerzahl < 40 zulässig.		X
29 Plan 2c	ALKIS Grünland Ackerzahl 44 (= 45 und mehr ausge-schlossen, darun-ter zulässig)	Weitere Alternative aus den vorgenannten Gründen: Grünlandflächen mit einer Ackerzahl > 45 ausge-schlossen	(X)	-
		Photovoltaik ist auf Grünlandflächen mit Ackerzahl < 45 zulässig		X
30	ALKIS Landwirt-schaft Ackerflächen	Ackerflächen sollen –über die Vorrangflächen für die Landwirtschaft hinaus- grundsätzlich nicht für Photovol-taik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen wer-den. 1010 Acker 1011 Streuobstacker 1021 Streuobstwiesen 1030 Gartenland 1031 Baumschule 1051 Obstbaumplantage Laut EEG wäre es möglich, das Land Rheinland-Pfalz hat jedoch keine Öffnung zur Förderung von Photovol-taikanlagen auf Ackerflächen in der LVO RLP erlassen.	X	(X) siehe 31-33
31 Plan 3a	ALKIS Landwirt-schaft Acker, Ackerzahl	Analog zu den Grünlandflächen wären auch Ackerflä-chen mit einer Ackerzahl / Ertragsmesszahl < 35 für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen zulässig	(X)	-

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
	größer 35	(siehe EEG § 37 Abs. 1 Nr. 3 h) In der Folge wären in einem ersten Betrachtungsschritt Ackerflächen mit einer Ackerzahl > 35 ausgeschlossen		
		Photovoltaik ist folglich auf Flächen mit Ackerzahl < 35 zulässig.		X
32 Plan 3b	ALKIS Landwirtschaft Acker, Ackerzahl größer 40	Analog zu den Grünlandflächen wären auch Ackerflächen mit einer Ackerzahl / Ertragsmesszahl < 40 für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen zulässig In der Folge wären in einem weiteren Betrachtungsschritt Ackerflächen mit einer Ackerzahl > 40 ausgeschlossen	(X)	X
		Photovoltaik ist folglich auf Flächen mit Ackerzahl < 40 zulässig.		X
33 Plan 3c	ALKIS Landwirtschaft Acker, Ackerzahl größer 45	Analog zu den Grünlandflächen wären auch Ackerflächen mit einer Ackerzahl / Ertragsmesszahl < 45 für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen zulässig In der Folge wären in einem weiteren Betrachtungsschritt Ackerflächen mit einer Ackerzahl > 45 ausgeschlossen Dies soll aufgrund des Bedarfs an landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Ackerbau und auch aufgrund der ausreichend zur Verfügung stehenden Flächen nach Ausschluss aller anderen Kriterien nicht zur Anwendung kommen. Zum Umgang mit sog. „Enklaven“ siehe Punkt 6.2	(X)	-
Waldflächen				
34	ALKIS Wald	Das Beseitigen von Waldflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich nicht angezeigt.	X	X
35	30 m Norden 180 m Süden 90 m West / Ost Abstand zur Anlage	In erster Linie Kriterium der Wirtschaftlichkeit – Beschattung / Besonnung und Gefährdung durch umstürzende Bäume Die Frage der Abstandsflächen zum Waldrand ist von Bedeutung, jedoch im Rahmen der Einzelfallplanung zu	(X)	-

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
		lösen; Anpassungen sind hier im Einzelfall möglich. siehe LVO, Seite 11, Punkt 10		
Bauflächen und vergleichbare Nutzungen, Bestand und geplant				
36	Bebaute Flächen und geplante Bauflächen; Grundlagen	Grundlage bilden die Daten aus dem den räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplänen Neuerburg und Irrel zum Thema Erneuerbare Energien / Windkraft, Stand: Entwurf, Januar 2020 Photovoltaikanlagen sind auch in Gewerbegebieten und Sondergebieten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei der vorliegenden Beurteilung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind sie grundsätzlich ausgenommen.	X	X
37	B-Pläne		X	X
38	Innenbereiche nach §34			
39	FNP-W-Flächen incl. geplante W-Flächen			
40	Siedlungen und gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich			
41	FNP Sonderbauflächen, Gewerbe, Gemeinbedarf			
42	Sonderbauflächen für Windenergie	In Einzelfällen sind die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen in unmittelbarem Zusammenhang möglich. Die Teil-Flächennutzungspläne zum Thema „Windkraft“ weisen jedoch explizit „Sonderbauflächen für Windkraftanlagen“ aus. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Photovoltaikanlagen wäre folglich nicht aus diesem entwickelt.	X	X

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Empfehlung	Entscheidung
43	Straßen, Flugplätze	Kataster	X	X
Zusätzliche Kriterien Landnutzung				
44	§ 34 – im Zusammenhang bebaute Ortsteile (incl. Bebauungspläne): 100 m Puffer	Auf den pauschalen Ausschluss durch Definition von Siedlungsabständen soll verzichtet werden: Die Abstände sind zu pauschal, zu standortabhängig (Topographie); die Klärung erfolgt im Einzelfall Informelle Darstellung im Plan	-	-
45	Alternativ: Puffer 200 m	wie vor	-	-
46	FNP W-Flächen 100 und 200m Puffer	wie vor	-	-
47	Kulturdenkmäler, flächenhafte (Bodenden-) Denkmale	Die mögliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen (z.B. Kapellen oder Bildstöcke im Außenbereich) ist im Rahmen der Einzelfallplanung zu betrachten. Dies gilt auch für die teils flächenhaften Bodendenkmale. Ggf. sind im Einzelfall Prospektionen erforderlich, um unter der Oberfläche liegende Relikte bei der Gründung umgehen zu können etc.	-	-

3.3 Tabelle 3: Gewässer

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung / Bemerkung	Empfehlung	Entscheidung
Minimalkriterien Gewässer				
48	Fließgewässer		X	X
49	Stehende Gewässer / Stillgewässer		X	X
50	Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	Überschwemmungsgebiete sind regelmäßig auszunehmen, da für bauliche Anlagen grundsätzlich gesperrt	X	X

51	Wasserschutzgebiete Zone I	Sehr hoher Schutzbedarf, grundsätzlicher Ausschluss	X	X
52	Wasserschutzgebiet Zone II und III	Unter Berücksichtigung von Auflagen, geprüft im Entwässerungskonzept, möglich.	(X)	-

3.4 Tabelle 4: Positivkriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung / Bemerkung
Positivkriterien		
53	Vorbehalt Photovoltaik Raumordnungsplan Entwurf 2014 (ROPneu)	
54	§ 37 EEG – Gebote für Solaranlagen	
55	a) Versiegelte Flächen	Prüfung im Einzelfall, hier Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
56	b) Konversionsfläche	
57	c) Längs von Autobahnen oder Schienenwegen 110 m	In der Verbandsgemeinde nicht vorhanden
58	d) - f) Bebauungspläne, Planfeststellung, Abfallbeseitigungsanlagen g) Eigentum BlmA Bedingt positiv: h) zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.	Eingeschränkt durch die Erfordernis einer RVO der Länder (LVO), siehe Zitate im Anschluss RLP: Keine Öffnung für die Förderung; Siehe hier alternativer Plan D Geöffnet durch die LVO, siehe Plan C

4 Kriterien der späteren Einzelfallbetrachtung

Das vorliegende Konzept beinhaltet Kriterien, die im Ergebnis eine Suchkulisse abbilden.

Darüber hinaus zu betrachtende Kriterien wie

- Abstände zu Waldflächen
- Topographie, Hangneigung, Exposition
- Siedlungsabstände

sollen aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der Projektplanung geprüft werden.

Auf möglicherweise erforderliche Blendgutachten gegenüber Siedlungen etc. wird verwiesen.

5 Deckelung der Quantität

(Zuarbeit von Herrn Högner und Herrn Billen)

Deckelung der Quantität der Flächen, die für Photovoltaik genutzt werden können

5.1 Stromverbrauch

Energieatlas RLP 2017: **Stromverbrauch** 24.366.432 MWh

Künftiger Verbrauch, geschätzt:

Einsparung	- 10 %	
Umstellung auf E-Mobilität	+ 15 %	
Umstellung Gebäudeheizung auf Wärmepumpe	+ 20 %	
Dekarbonisierung von Industrieprozessen	+ 15 %	
Verluste bei PTX_Prozessen und Abregelungen von Erzeugungsspitzen	<u>+ 10 %</u>	
	<u>+ 50 %</u>	
Im Ergebnis zu erwarten	=	36.600.000 MWh

Entspricht 36,6 TWh

Annahme: gesunder Mix, daran hätte Photovoltaik 50 % Anteil 18,3 TWh

Fläche des Landes: 1.985.400 ha

Fläche der VG Südeifel 35.800 ha

Entspricht einem Anteil von rd. **1,8 % Landesfläche**

5.2 Annahme:

Die VG Südeifel erwirtschaftet im Verhältnis ihres Flächenanteils ihren Anteil an Solarenergie durch anteilige Zulassung von Flächen für Photovoltaikanlagen:

1,8 % Landesfläche – 1,8 % Energie aus Photovoltaik 18,3 TWh x 1,8 % = 0,33 TWh
330,00 GWh

Ertrag bei Freiflächen PV in der Südeifel 950 kWh/kW Peak
(knapp unter 1 MW / ha)

5.3 Ergebnis

Zur Erzeugung von 330 GWh / Jahr ist folglich die Installation von 347 MW Leistung erforderlich.

Das entspräche einer erforderlichen Fläche von rd. 350 – 380 ha im Gebiet der VG Südeifel.

Dabei handelt es sich um die Ermittlung von „Netto-Flächen“ - zuzüglich Abstandsflächen, Wegen, Technik, Einzäunung, Eingrünung, naturschutzfachlicher Ausgleich

Innerhalb der Suchkulisse kann dieser Flächenanteil gewährleistet werden.

5.4 Aufteilung

Zum Zwecke einer ausgewogenen Flächenverteilung möglicher Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Südeifel, aufgegliedert in die Bereiche der beiden Alt-Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg, wird grundlegend folgende Aufteilung festgelegt:

Flächenbilanzierung

Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Südeifel	35.800 ha	entsprechen 100,00 %
hiervon Gesamtfläche Alt-VG Irrel	11.300 ha	entsprechen 31,60 %
hiervon Gesamtfläche Alt-VG Neuerburg	24.500 ha	entsprechen 68,40 %

In Anwendung dieser Flächenverhältnisse soll eine Aufteilung potenzieller Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgenommen werden:

Gesamtflächenvolumen VG (max.) 380 ha (errechnete Modulfläche, siehe Punkt 5.3)	380 ha	entsprechen 100,00 %
hiervon anteilig Alt-VG Irrel – 31,6 %	120 ha	entsprechen 31,60 %
hiervon anteilig Alt-VG Neuerburg – 68,4 %	260 ha	entsprechen 68,40 %

6 Ergänzende Vorgaben und Hinweise

6.1 Prüfung von Anträgen

Anträge zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, die von Ortsgemeinden und Projektierern vorgelegt werden, sind durch die Verbandsgemeinde im Hinblick auf die Zulässigkeit nach vorliegendem Konzept zu prüfen. Hierzu soll jeweils ein neutrales Fachbüro beauftragt werden. Die Kosten liegen beim Projektierer.

6.2 Ausnahmereglung / Einzelfallprüfung:

Innerhalb der Suchkulisse, die sich nach Anwendung der ausgewählten Kriterien ergeben hat, finden sich im Ergebnis sogenannte „Enklaven“ – kleinteilige Ackerflächen, deren Ertragsmesszahl zwischen 40 und 45 liegt und die somit gemäß Konzept ausgeschlossen wären. Ihre Überplanung soll im Einzelfall zulässig sein, wenn sich dies begründen lässt und ihre Größe unter dem Anteil von 20 v.H. zur Gesamtanlage steht. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Flächen innerhalb der ermittelten Eignungsflächen, nicht in Randlagen.

6.3 Größe

Die Größen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen 25 ha auf einer Gemarkung nicht übersteigen.

Sofern ein geplantes PV-Projekt gemarkungsübergreifend / räumlich zusammenhängend projektiert wird, wird dieses als ein Projekt betrachtet und darf die Gesamtflächengröße von 25 ha nicht übersteigen.

6.4 Raumordnerische Prüfung

Auf das Erfordernis der Durchführung einer vereinfachten Raumordnerischen Prüfung vor dem Einstieg in das Bauleitplanverfahren wird hingewiesen:

Auf Grund der hohen Raumbedeutsamkeit ist bei großflächigen Solaranlagen im Außenbereich bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPIG und bei einer Flächengröße über 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPIG von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen.

6.5 Rückbauverpflichtung

Hierzu empfiehlt die LVO in Punkt 9:

„Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist im Rahmen des Bauordnungsverfahrens sicherzustellen, dass PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung durch den Betreiber der Anlage verbunden mit der Eintragung einer Baulast im Grundbuch und einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft sollte vertraglich gesichert werden.“

6.6 Berücksichtigung von Pachtverhältnissen

Im Hinblick darauf, dass es bei möglichen Flächenpotenzialen für die Nutzung der Solarenergie sehr häufig um Flächen handelt, die von landwirtschaftlichen Betrieben angepachtet sind, wird angeregt, sofern diese Flächen für die Betriebe existenziell sind, dass sich die Gemeinden, die sich für eine Planung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine PV-Anlage auf ihrer Ge-

markung entscheiden, sich grundlegend mit dieser Systematik befassen und bei der Bereitstellung von möglichen Ersatzflächen für betroffene landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig mitwirken.

7 Einspeisung, Umspannwerke

In der Verbandsgemeinde bzw. im Umfeld gibt es mehrere Umspannwerke, siehe nachfolgende Abbildung.

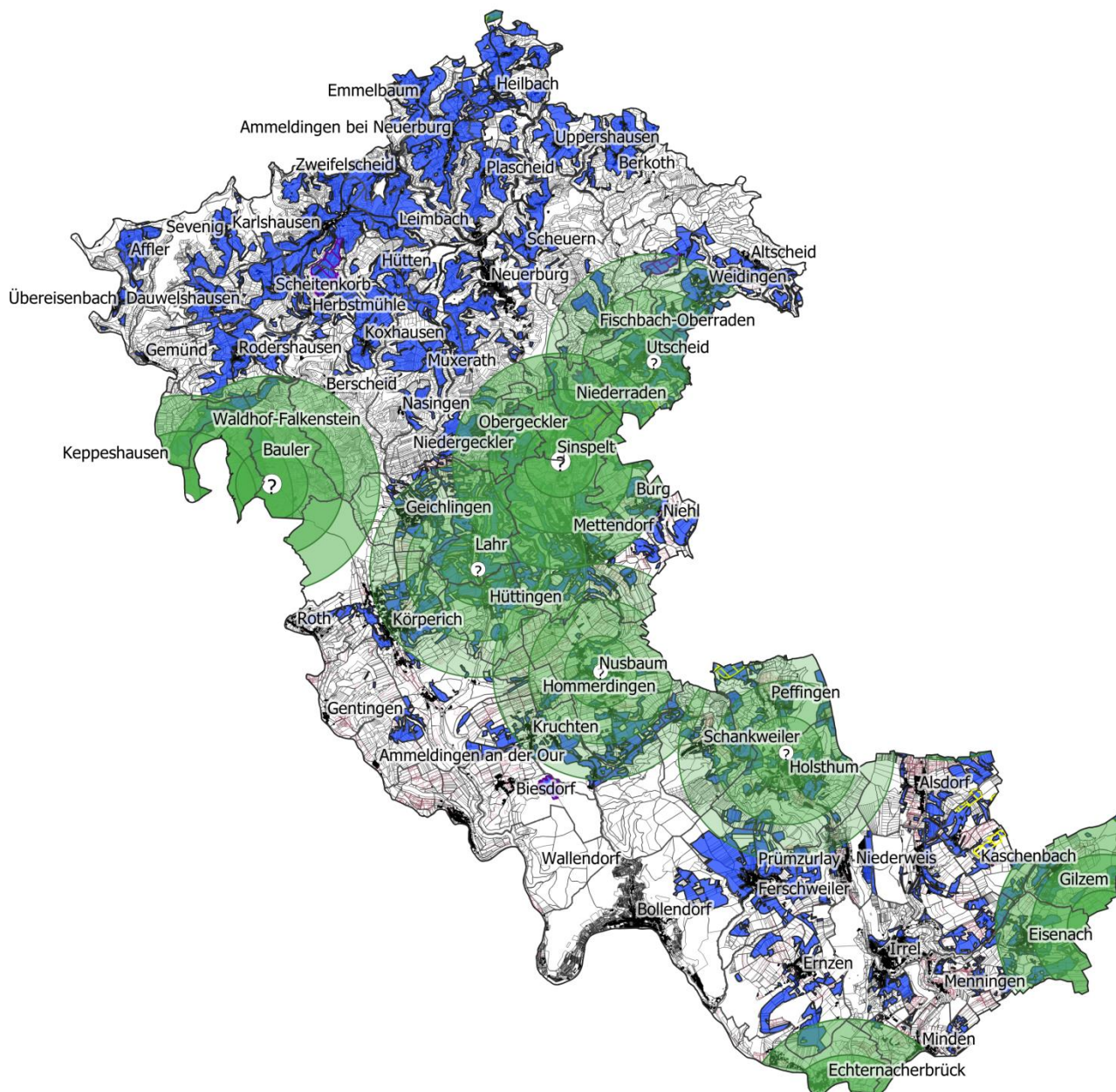


Abb. 1: Informeller Plan: Ergebnis nach Anwendung aller Kriterien und Eintrag der Umspannwerke mit Radien 1 bis 3km

Zu bevorzugen ist für den Norden der VG das Umspannwerk bei Sinspelt aufgrund der günstigen Kabelführung zu diesem Werk und dessen Aufnahmekapazitäten.

Ziel sollte die gebündelte Kabelführung sein, die sowohl wirtschaftlich für alle geplanten Projekte als auch naturschutzfachlich die günstigsten Rahmenbedingungen bietet.

8 Beschluss

Der Rat der Verbandsgemeinde Südeifel hat das vorliegende Konzept in seiner Sitzung am 27. August 2020 beschlossen.

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt das Konzept zu den Leitlinien einschl. der hierin angeführten Kriterien, wie dies den Ratsmitgliedern über das RIS³ zugänglich gemacht wurde.“

Der Ergebnisplan mit den Potenzial- / Eignungsflächen ist diesem Bericht als Plan 4a beigelegt.

Ergänzend wurde bestimmt:

„Grundsätzlich soll die Ackerzahl / Ertragsmesszahl das entscheidende Kriterium für die Vergabe der PV-Standorte sein. Primär müssen geringerwertige Flächen zum Zuge kommen, bevor wertvolles Ackerland für PV-Anlagen genehmigungsfähig wird.“

Ein entsprechender Ergebnisplan 2 (Plan 4b), der die Potenzial- / Eignungsflächen differenziert nach Ackerzahl / Ertragsmesszahl (EMZ) zeigt, wurde ergänzend nach der Sitzung angefertigt.

Trier, im August 2020

Büro Karlheinz Fischer

Landschaftsarchitekt BDLA, Trier

9 Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen - Auszüge

9.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017⁴

§ 37 – Gebote für Solaranlagen

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,
2. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
3. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
 - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
 - h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder**
 - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.**

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)

§ 37c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete; Verordnungsermächtigung für die Länder

(1) Die Bundesnetzagentur darf Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 erlassen hat und die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor dem Gebotstermin nach § 29 bekannt gemacht hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.

(3) Gebote, die nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 einen Zuschlag erhalten haben, muss die Bundesnetzagentur entsprechend kennzeichnen.

9.2 Landesverordnung Rheinland-Pfalz vom 21. November 2018⁵:

§ 1

(1) In Rheinland-Pfalz können bei Zuschlagverfahren für Solaranlagen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des Absatzes 2 bezuschlagt werden.

(2) Wird erstmals durch einen Zuschlag zu einem Gebot nach Absatz 1 die Grenze von 50 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

Durchführungsverordnung, Seite 7 – Landwirtschaftliche Belange, Nr. 1:

Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Grünland mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer ist. Im Speziellen können auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen.

⁵ Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 (GVBl. vom 30.11.2018, S. 384) sowie Vollzugshinweisen zu dieser Verordnung in der Fassung vom 05.11.2018 (Drucksache 108-38 33/2018-2#77)

10 Anhang 2: Pläne

- 1 Zwischenergebnis nach Anwendung aller Kriterien, Acker- und Grünlandflächen sind in den verbleibenden Flächen noch vollumfänglich dargestellt
- 2a Grünlandflächen mit Ertragsmesszahl < 35 sind für Photovoltaik zulässig
- 2b Grünlandflächen mit Ertragsmesszahl < 40 sind für Photovoltaik zulässig
- 2c Grünlandflächen mit Ertragsmesszahl < 45 sind für Photovoltaik zulässig
- 3a Ackerflächen mit Ertragsmesszahl < 35 sind für Photovoltaik zulässig
- 3b Ackerflächen mit Ertragsmesszahl < 40 sind für Photovoltaik zulässig
- 3c Ackerflächen mit Ertragsmesszahl < 45 sind für Photovoltaik zulässig
- 4a **Ergebnisplan 1 – In der Entscheidung abschließend festgestellte Potenzial- / Eignungsflächen**
Aus Plan 2c: Grünland mit EMZ < 45 erlaubt
Aus Plan 3a: Acker mit EMZ < 40 erlaubt
incl. Enklaven: Acker mit EMZ < 45
- 4b Ergebnisplan 2 – Übersicht wie vor, jedoch ergänzend Differenzierung der Potenzial- / Eignungsflächen nach Ertragsmesszahl